Fragen und Antworten zu den erlaubten Tätigkeiten

im Kfz-Gewerbe in der Corona-Krise

**1. Darf das Kfz-Gewerbe/der Autohandel seit Erlass der SARS-SoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17./20. März 2020 Fahrzeuge verkaufen?**

 In § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Corona-Bekämpfung ist verfügt, dass sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels zu schließen sind. Darunter fällt auch der Autohandel. In den Ausnahmebranchen ist der Autohandel leider nicht aufgeführt.

 Dagegen dürfen Dienstleister und Handwerker weiter ihrer Tätigkeit nachgehen.

Der Verkauf von tätigkeitsbezogenen Produkte, wie z.B. Ersatzteile, Reifen und Zubehör in der Werkstatt auch ohne Einbau ist erlaubt – sowohl an Großkunden, z.B. Verkauf an andere Kfz-Betriebe, als auch an den Endverbraucher.

Die Herausgabe von Werkstattersatzwagen und Mietwagen ist ebenfalls zulässig.

Die Einrichtung von Hol- und Bringdiensten, um die Kundenkontakte zu minimieren, ist erlaubt.

Verfügt ist ausschließlich die Schließung der Verkaufsstellen. Dies bedeutet aber **kein** Verkaufsverbot. Erlaubt sind weiterhin Kfz-Verkäufe per Fernabsatz mittels Telefon, Telefax, E-Mail oder online. In diesem Zusammenhang sind auch Fahrzeugübergaben und Probefahrten zulässig. Bei der Durchführung der Verträge ist allerdings darauf zu achten, dass die Regeln zur Meidung von Kontakten streng eingehalten werden und die Ansteckungsgefahr minimiert bleibt.

Im für den Publikumsverkehr geschlossenen Handelsbetrieb dürfen Mitarbeiter anwesend sein für Fernabsatz, Onlinevertrieb u.a.

**2. Können bestellte Fahrzeuge ausgeliefert werden?**

Unserer Auffassung nach dürfen Fahrzeuge, die bereits in der Zeit vor Corona bestellt worden sind, auch ausgeliefert werden.

 Aber selbst bei Fahrzeugen, die jetzt im Wege des Fernabsatzes oder des Online-Handels verkauft werden, ist eine Auslieferung erlaubt.

**3. Dürfen Probefahrten durchgeführt werden?**

 Nach unserer Rechtsauffassung ist die Durchführung von Probefahrten grundsätzlich nicht verboten. Probefahrten müssen so organisiert und durchgeführt werden, dass die grundlegenden Regeln der Landesverordnungen zur Corona-Bekämpfung bzw. zur Kontaktsperre eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Probefahrt durch die Kunden selbst und ohne Beteiligung des Autohauses bzw. von Autoverkäufern durch­geführt werden muss.

 Möglichst sollten die Probefahrten auf fernmündlichem oder elektronischem Wege vorbereitet werden. Führerschein usw. können dem Autohaus bzw. dem Kfz-Betrieb vorab zur Kenntnis gegeben und die Probefahrtvereinbarung entsprechend vorbreitet werden.

 Das Fahrzeug soll so zur Verfügung gestellt werden, dass der Kunde es möglichst kontaktfrei erreichen kann.

 Vor und nach der Probefahrt sollten die Fahrzeuge bzw. die Teile der Fahrzeuge, die der Kunde berührt, desinfiziert werden. Diese Praxis wird von unseren Mitgliedsunter­nehmen bereits ausgeübt.

**4. Wo kann das Fahrzeug dem Kunden zur Verfügung gestellt werden?**

 Die Verfügung der Schließung der Verkaufsstellen bezieht sich nach unserer Rechtsauf­fassung nicht nur auf den umbauten Raum des Autohauses (Verkaufs- bzw. Schau­raum), sondern auch auf die Außenflächen. Deshalb ist es nicht unproblematisch, wenn das Fahrzeug vom Kunden vom Geschäftsgelände des Autohauses abgeholt wird. Besser und mit der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung im Einklang stehend wäre die Übergabe des Fahrzeuges vor oder generell außerhalb des Geländes des Autohauses.

 Wo dies nicht möglich ist, könnte bei strenger Auslegung der Verordnung ein Verstoß vorliegen.

**5.** **Dürfen Ausstellungsflächen mit Fahrzeugen im Außenbereich offen bleiben oder müssen diese abgesperrt werden?**

Der Kfz-Handel ist den Autohäusern in den Verkaufsräumen und auf den offenen Ausstellungsflächen untersagt. Die Verkaufsräume sind für den Publikumsverkehr zu sperren. In Mischbetrieben sind die Verkaufsräume eindeutig vom Kfz-Service (der Kfz-Werkstatt) zu trennen, z.B. durch eine klare Kennzeichnung.

Offene Ausstellungsflächen wie GW-Plätze dürfen von Kunden weiter betreten werden. Kfz-Handel ist dort aber untersagt, ein ausdrücklicher Hinweis – z. B. ein Schild – ist zu empfehlen. Es sollte sich also kein Verkäufer auf der offenen Ausstellungsfläche auf­halten.

Der Fernabsatz einschließlich des Online-Handels ist möglich. Daher kann auf der Beschilderung z. B. auf eine Telefonnummer, unter der ein Verkäufer erreichbar ist, hingewiesen werden. Wenn ein Kauf online angebahnt wurde, darf auch eine Probe­fahrt gemacht und das Fahrzeug nach Abschluss des Online-Kaufs unter Beachtung der Minimierung des Kundenkontakts und der hygienischen Regeln ausgeliefert werden.

1. **Ist Werbung für den Onlinehandel auf dem Gelände eines Autohauses zulässig? Beispielsweise Plakataufsteller oder Banner?**

Dem steht nichts entgegen, sofern das oben Stehende beachtet wird.

1. **Dürfen beziehungsweise müssen die Fahrzeuge im Außenbereich deshalb alle für den Verkauf vorgeschrieben Informationen und (Verbrauchs-)Labels aufweisen?**

Ein Verbrauchslabel ist zu empfehlen, um Abmahnungen vermeiden. Die Fahrzeuge können besichtigt und über Online-Handel später auch erworben werden, stehen also trotz geschlossenen Präsenzhandels grundsätzlich zum Verkauf. Insofern ist die Situation mit dem „Schausonntag“ vergleichbar.

Um Ärger mit den Ordnungsbehörden zu vermeiden, empfiehlt sich auf den Außen­plätzen ein Schild mit dem Hinweis, dass kein Verkauf stattfindet; auf die Möglichkeit des Online-Handels kann hingewiesen werden.